



Verträge mit Architekten und Ingenieuren

- Empfehlungen zur Honorierung
- Ansätze für Vergaben im freihändigen Verfahren

2008

Erarbeitet von der KBOB (Bund, Kantone/BPUK sowie Städte/SSV) unter Mitwirkung von SBB AG und DIE POST

1. Honorare in den Vergabeverfahren, die offen, selektiv oder auf Einladung durchgeführt werden

Im offenen, selektiven sowie im Einladungsverfahren werden die Honorare *in wirtschaftlichem Wettbewerb unter den Anbietern* ermittelt. Massgebend sind daher die **Honorare gemäss jenem Angebot, das den Zuschlag erhalten hat**. Dieses Angebot gilt auch für Nachträge zu bestehenden Verträgen.

Die KBOB empfiehlt für die **Ergebnis- und/oder Leistungsbeschreibung** die Anwendung der Instrumente des SIA, wie das Leistungsmodell LM 112 sowie die Leistungs- und Honorarordnungen LHO 102, 103, 108 (Ausgabe 2003).

Die Art und Weise der **Honorarkalkulation** ist grundsätzlich dem Anbieter zu überlassen.

Eine **klare und präzise Leistungsbeschreibung** ist für alle Beteiligten von grösster Bedeutung und erfordert höchste Sorgfalt. Soweit notwendig sind entsprechende Grundlagen vorgängig im Rahmen eines separaten Auftrages zu erarbeiten. Allfällige Nacht- und Sonntagsarbeit ist separat zu regeln.

Ist eine klare und präzise Leistungsbeschreibung nicht möglich, empfiehlt sich die Anwendung des Art. 7 des Honorarberechnungsmodells nach LHO 102, 103, 108, Ausgabe 2003 des SIA.

Nach Möglichkeit sind Verträge abzuschliessen, bei denen das Honorar pauschal bestimmt ist.

2. Teuerungsabrechnung

Teuerungsanpassungen sind nur für Verträge mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren zu vereinbaren.

Sofern auf Grund der vertraglichen Vereinbarung eine Teuerungsabrechnung erfolgt, hat diese **bei allen Formen der Honorierung** (ausgenommen bei Pauschalverträgen) entsprechend den Richtlinien der KBOB zur Anwendung der Ordnungen für Leistungen und Honorare des SIA¹ (*Anwendungsrichtlinien*) nach der Gleitpreisklausel (Fixanteil 20%, Lohnanteil 80%) mit einmaliger Indexanpassung pro Jahr zu erfolgen.

Zu beachten:

Teuerungsabrechnungen sind so zu vereinbaren, dass diese erst ab einer Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise (Basispreis Mai 1993 100,00) von über 2% anwendbar sind (in fett gedruckten Tabellenwerten berücksichtigt).

¹ Anwendungsrichtlinien zur Honorierung, siehe www.kbob.ch

Für 2008 ergeben sich die folgenden **Teuerungsfaktoren** t_x :

Vertrags- beginn	Teuerungsfaktoren t_x für das Anwendungsjahr (Fette Zahlen > 0.02)						J = Index der Konsumenten- preise (Basis Mai 93)
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	
2007						0.010	113.8
2006					0.002	0.012	112.4
2005				0.011	0.013	0.023	112.1
2004			0.010	0.021	0.023	0.034	110.6
2003		0.004	0.014	0.025	0.027	0.038	109.2
2002	0.010	0.013	0.024	0.035	0.037	0.048	108.7
2001	0.015	0.019	0.029	0.040	0.043	0.053	107.4
2000	0.026	0.030	0.040	0.052	0.054	0.065	106.7
1999	0.036	0.040	0.051	0.062	0.065	0.075	105.3
1998	0.036	0.040	0.051	0.062	0.065	0.075	104.0
1997	0.039	0.042	0.053	0.065	0.067	0.078	104.0

Im Faktor t eingerechnet sind: Festanteil 20 %, Lohnanteil 80 %.

Gleitpreisformel $t_x = (0,2 + 0,8 \times J_1 / J_0) - 1$

Legende:

- t_x = Teuerungsfaktor für die im betrachteten Jahr erbrachten Leistungen
- J_x = Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), Wert Oktober (Basis Mai 1993 = 100 Punkte)
- J_1 = aktueller Wert LIK (Wert Oktober des Vorjahres)
- J_0 = LIK bei Vertragsabschluss (Wert Oktober des Vorjahres)
- 0,2 = festgelegter Festanteil (nach dem vierten Vertragsjahr darf bei mehr als fünfjährigen Verträgen ein Wert von 0,15 vereinbart werden)
- 0,8 = festgelegter indexabhängiger Anteil (nach dem vierten Vertragsjahr darf bei mehr als fünfjährigen Verträgen ein Wert von 0,85 vereinbart werden)

3. Im freihändigen Verfahren festgelegte Honorare

Im freihändigen Verfahren sind Leistungen und Honorare auszuhandeln.

Die Leistungen sind detailliert zu beschreiben. Nach Möglichkeit sind Verträge abzuschliessen, bei denen das Honorar pauschal bestimmt ist.

Werden Aufträge nach Zeitaufwand abgerechnet (in der Regel kleinere oder einfachere Aufträge), sind die oberen Grenzen des zu vereinbarenden Honorars durch die untenstehenden maximalen Stundenansätze vorgegeben.

Honorierung nach dem Zeitaufwand² (exkl. MWSt.), gem. *Anwendungsrichtlinien*

Maximale Stundenansätze 2008 in CHF im freihändigen Verfahren							
a) Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen (Richtwerte für den Anforderungsfaktor "a" siehe nachfolgend)							150 ³
b) Stundenansätze nach Kategorien (Umschreibung der Kategorien nach SIA)							
Jahr / Kat.	A	B	C	D	E	F	G
2008	200	170	145	125	105	95	85

² Für die Berechnung von Pauschalen für Expertentätigkeit sind die folgenden Stunden- und Tagesansätze nicht massgebend.

³ Dieser Wert ist nicht anzuwenden bei der Honorierung nach den Baukosten

Zuordnung der Kategorien

	Funktion					Stufen		
	sia 102: Architektur	sia 103: Bauingenieure	sia 104: Forstingenieure	sia 108: Maschinen-, Elektro- und Haustechnik	sia 110: Raumplaner	1	2	3
Projekt	+Projektleiter interdisziplinäre Grossprojekte, Experte	+Projektleiter interdisziplinäre Grossprojekte, Experte, Prüfmgenieur	Experte, Prüfmgenieur	+Projektleiter interdisziplinäre Grossprojekte, Experte, Prüfmgenieur	+Projektleiter interdisziplinäre Grossprojekte, Experte, Prüfmgenieur			A
	+Projektleiter, Chefarchitekt	+Projektleiter, Fachkoordinator, Chefingenieur,	Chefingenieur	+Projektleiter, Fachkoordinator, Chefingenieur	Chefraumplaner		B	A
	Leitender Architekt	Leitender Ingenieur	Leitender Ingenieur	Leitender Ingenieur	Leitender Raumplaner / Fachexperte		C	B
	Architekt	Ingenieur	Ingenieur	Ingenieur	Raumplaner	D	D	C
	Bautechniker	Techniker, Zeichner-Konstrukteur	Techniker, Zeichner-Konstrukteur, GIS-Sachbearbeiter	Techniker, Zeichner-Konstrukteur	Raumplaner-Assistent	F	E	D
	Zeichner	Zeichner	Zeichner	Zeichner	Zeichner	G	F	E
Bauleitung	+Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten	+Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten	+Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten	+Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten			B	A
	Chefbauleiter, +Oberbauleiter	Chefbauleiter, +Oberbauleiter	Chefbauleiter, +Oberbauleiter	Chefbauleiter, +Oberbauleiter			C	B
	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter		E	D	C
	Hilfsbauleiter	Hilfsbauleiter, Bauaufseher	Hilfsbauleiter, Bauaufseher	Hilfsbauleiter		G	F	E
Administration	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrations- / kaufmännisches Personal	F	E	D
	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	G	F	E
Hilfsfunktion	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal	Hilfspersonal	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal	G	F	F
		Lehrling	Lehrling	Lehrling	Lehrling	***		

*** Lehrlinge 3. und 4. Lehrjahr **0.75 G** / Lehrlinge 1. und 2. Lehrjahr **0.5 G**

Grundlagen für die Einstufung nach Qualifikationskategorien bilden:

- Die der Funktion zugeordneten Qualifikationskategorien
- Der effektive Zeitaufwand (inkl. Reisezeit)
- Die objektspezifisch angebotenen Stundensätze der Qualifikationskategorien

Für die Einstufung in die Qualifikationskategorien ist die Funktion des Architekten / Ingenieurs und der eingesetzten Mitarbeiter im Rahmen des Auftrages massgebend, nicht aber deren Stellung in der Firma.

In Abweichung von den in den SIA LHO 102, 103, 104, 108 und 110 enthaltenen Funktionen sind die mit + gekennzeichneten Funktionen in dieser Tabelle zusätzlich aufgeführt. Diese zusätzlich aufgeführten Funktionen treten in der Praxis häufig auf. Mit der Erwähnung dieser Funktionen wird den Benutzern dieser Tabellen die Auswahl und die Zuordnung erleichtert.

Die jeder Funktion zugeordneten Stufen 1 bis 3 ermöglichen es, das Können und die Erfahrung zu berücksichtigen. Stufe 1 ist die niedrigste, Stufe 3 die höchste.

Ordnung für Leistungen der Geologen und Geologinnen SIA LHO 106: Weder die Zuordnung nach Qualifikationskategorien noch die Einstufung sind mit denjenigen der oben aufgeführten LHO vergleichbar. Bei der Vergabe von Dienstleistungen an Geologen und Geologinnen wird empfohlen, die SIA LHO 106, Art. 6 zu konsultieren.

Maximale Ansätze 2008 in CHF für Jurymitglieder bei Planungswettbewerben, exkl. Spesen		
Stundenansatz	Halb-Tagesansatz	Tagesansatz
200 ⁴	1'200	2'000

Vergleichswerte zur Beurteilung von Angeboten

Mittelansatz pro Stunde für Planungsgruppen: Anforderungsfaktor "a"		
Phase	Bereich für "a"	Bemerkungen, Auftragscharakterisierung
Vorstudien	$0,95 < a < 1,10$	anspruchsvolle Aufträge mit einer begrenzten Projektdurchlaufzeit - oberer Wert bei zeitlich begrenzter Mitwirkung von überdurchschnittlich vielen Spezialisten
Vorprojekt	$0,85 < a < 1,00$	höhere a-Werte, wenn Anteil von Spezialisten hoch
Bauprojekt	$0,75 < a < 0,85$	Aufträge mit üblichen Projektierungsteams
Bauleitung komplex	$0,80 < a < 0,95$	Aufträge mit üblichen Projektierungsteams
Bauleitung normal	$0,75 < a < 0,80$	Aufträge mit hohem Anteil von Routinetätigkeiten
Expertise	$1,05 < a < 1,15$	zeitlich eng begrenzte Aufträge mit einem besonders hohen Anteil von hochqualifizierten Mitarbeitern. Bem: Honorierung mit Stundensätzen nach Kategorien oft zweckmässiger

4. Nebenkosten

Nebenkosten sind grundsätzlich in die vereinbarten Honorare einzubeziehen (bürointerne Kosten sind nicht verrechenbar), ausgenommen die Reprokosten für die vom Auftraggeber bestellten Arbeitsergebnisse (wie Berichte, Plandokumentationen, Ausschreibungsunterlagen).

Folgende Ansätze, bzw. Auslagen (exkl. MWSt.) für bestellte Leistungen werden bei Einzelabrechnung akzeptiert:

- Fahrspesen Bahn		Halbpreis
- Fahrspesen Auto (abzugelten sind nur die variablen Kosten)	CHF	0.60 / km
- Hauptmahlzeit	CHF	25.00
- Übernachtung (inkl. Frühstück)	max. CHF	150.00
- Fotokopien s/w (Formate A3/A4) pro Stück: lokale Konkurrenzpreise,	max. CHF	0.20

⁴ Entspricht der Kat. A gemäss der Honorierung nach dem Zeitaufwand